

Benutzungsordnung der Bibliothek

1 Aufgaben

Die Bibliothek im Landesinstitut für Schule Bremen (LIS-Bibliothek) dient der Ausbildung von Lehrkräften im Land Bremen sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung aller in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven pädagogisch tätigen Personen.

2 Öffnungs- und Beratungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Für Neuanmeldungen und bibliothekarische Dienstleistungen können davon abweichende Zeiten gelten.

3 Zulassung zur Benutzung, Anmeldung, Bibliotheksausweis

3.1 Die LIS-Bibliothek ist für die wissenschaftliche Fachöffentlichkeit frei zugänglich. Für die Ausleihe von Medien und die Inanspruchnahme bibliothekarischer Dienste ist die Zulassung zur Benutzung durch Anmeldung erforderlich.

3.2 Kostenfrei zur Benutzung zugelassen werden stets:

- a) Beschäftigte des LIS,
- b) Personen, die im Land Bremen zur Lehrkraft ausgebildet werden (Referendariat, Lehrkräfte in Ausbildung, Seiteneinstiege, Lehramtsstudium etc.),
- c) Lehrkräfte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
- d) sonstige Bildungsschaffende mit Bezug zu Bremen oder Bremerhaven.

Darüber hinaus können Bildungsschaffende ohne Bezug zu Bremen oder Bremerhaven gegen ein jährliches Entgelt (s. 13.1) zur Benutzung zugelassen werden.

3.3 Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Vorzulegen sind dabei i.d.R.

- a) der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebescheinigung,
- b) ein Nachweis über die Ausbildung bzw. die pädagogische Tätigkeit.

3.4 Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet werden. Sie erfolgt durch Aushändigung des Bibliotheksausweises. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.

3.5 Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Adress- oder Namensänderungen, sowie ein Schulwechsel oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Bibliothek für daraus entstehende Nachteile und Kosten.

3.6 Das Benutzungsverhältnis kann durch Rückgabe des Bibliotheksausweises beendet werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt sind.

4 Datenverarbeitung

Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Erfassung, Verarbeitung, Berichtigung und Löschung der Daten erfolgen stets gemäß DSGVO und im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen des Landes Bremen.

5 Haftung der Bibliothek

5.1 Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld oder Wertsachen, die in die Bibliothek mitgebracht worden sind.

5.2 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen.

6 Urheberrecht

Wer die Bibliothek benutzt, ist verpflichtet, die jeweils geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen beim Gebrauch der Bibliotheksbestände und der technischen Angebote der Bibliothek zu beachten.

7 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Wer die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Betrieb der Bibliothek nicht gestört wird. Taschen und ähnliche Behältnisse sind für die Dauer des Bibliotheksaufenthalts in die Schließfächer einzuschließen. Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei der Nutzung der technischen Infrastruktur sind insbesondere die einschlägigen datenschutz- und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten.

8 Präsenznutzung

- 8.1 Präsenzexemplare, Loseblattsammlungen und Zeitschriften dürfen nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden.
- 8.2 Werke, die am Auskunftspunkt erhältlich sind, werden gegen Hinterlegung eines Ausweises ausgehändigt.

9 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- 9.1 Die Ausleihe der Medien erfolgt grundsätzlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises.
- 9.2 Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien zu begrenzen.
- 9.3 Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung an die entleihende Person ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die entleihende Person haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium, auch wenn ihr ein Verschulden nicht nachzuweisen ist. Der Zustand ausgehändigter Medien ist daher von der entleihenden Person bei Empfang zu prüfen, vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4 Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5 Die Bibliothek nimmt nicht am Fernleihverkehr teil.

10 Leihfristen, Verlängerungen, Fristüberschreitung, Vorbestellungen

- 10.1 Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die Bibliothek kann entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes andere Fristen festsetzen.
- 10.2 Ausgeliehene Medien sind der Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- 10.3 Fristverlängerungen können in Selbstbedienung im Benutzerkonto des Katalogs vorgenommen oder schriftlich bzw. telefonisch beantragt werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Bibliothek kann die Anzahl der Fristverlängerungen begrenzen. Dringend benötigte Werke können vorzeitig zurückgefordert werden.
- 10.4 Bei Überschreiten der Leihfrist erinnert die Bibliothek schriftlich und erhebt dafür eine Kostenpauschale (s.u. 13.3). Nach mehrmaliger erfolgloser Erinnerung werden die nicht zurückgegebenen Medien der entleihenden Person zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 10.5 Vorbestellungen von entliehenen Werken können in Selbstbedienung im Katalog vorgenommen oder schriftlich bzw. telefonisch beantragt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen.

11 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Insbesondere das Entfernen von Seiten, Unterstreichungen, Markierungen, Eintragungen oder sonstiges Beschädigen von Medien sind untersagt. Wer Bibliotheksmaterialien unsachgemäß behandelt oder verliert, haftet der Bibliothek für den daraus entstehenden Schaden und hat Materialien wiederzubeschaffen bzw. Ersatz dafür zu leisten.

12 Einhalten der Benutzungsordnung

- 12.1 Wer die Bibliothek benutzt, ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung einzuhalten und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
- 12.2 Wer gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, kann für die Ausleihe gesperrt und / oder von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Es bleiben alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bestehen.

13 Entgelte

- 13.1 Jahresentgelt Bildungsschaffende ohne Bezug zu Bremen 10,00 €
- 13.2 Ersatzausweis 5,00 €
- 13.3 Kosten für Erinnerungsschreiben
 - 1. Erinnerung 3,00 € je Brief
 - 2. Erinnerung 4,00 € je Brief
 - 3. Erinnerung 5,00 € je Brief
 - 4. Erinnerung 8,00 € je Brief
 - 5. Erinnerung 10,00 € je Brief

14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.